

Informationen zur Schülerbeförderung und Beantragung der Erstattung von Schulwegkosten

Schülerinnen und Schüler der Fachoberschulen und Berufsoberschulen haben keinen Anspruch auf Beförderung, aber auf die Erstattung der Schulwegkosten, die eine **Eigenbeteiligung von 465,00 Euro** pro Familie und Schuljahr übersteigen.


Beförderungskosten können grundsätzlich nur bei Besuch der nächstgelegenen Schule erstattet werden.

Für Familien mit Kindergeldanspruch für drei oder mehr Kinder und Familien mit einem Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt oder auf Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld werden die notwendigen Fahrtkosten in voller Höhe erstattet.

Schritt 1: VOR / ZUM Beginn des Schuljahres

Wer befördert mich in die Schule?

a) Öffentliche Verkehrsmittel

MVV		RVO	BRB
https://www.mvv-muenchen.de/		https://www.dbregiobus-bayern.de/	https://www.brb.de/
(Gebiet: Geretsried, Wolfratshausen, Königsdorf ...)		(Gebiet: Sachsenkam, Waakirchen, Gmund, Tegernsee, Miesbach, Penzberg, Kochel ...)	
Verwendung eines 365,00 € - Ticket	Verwendung einer IsarCardSchule II	Berechtigungskarte zum Lösen von Schülerfahrausweisen	Kein Antrag notwendig! Beim Kauf des Tickets (Wochen- oder Monatskarte) muss der Schülerschein vorgezeigt werden. Schülerschein werden erstellt und in der ersten Schulwoche verteilt.
 Bestellschein mit Schulbestätigung notwendig! FOS11: wird am Infotag zur fachpraktischen Ausbildung im Juli ausgestellt Alle anderen Schüler: ab Ende Juli im Sekretariat erhältlich			

Alle erworbenen Fahrkarten für den gesamten Zeitraum eines Schuljahres müssen gut aufbewahrt werden, da diese im Antrag auf Erstattung der Fahrtkosten vorgelegt werden müssen (verlorengegangene Fahrscheine werden nicht erstattet).

Es kann nur der jeweils günstigste Tarif anerkannt werden. Den für Sie jeweils günstigsten Tarif erfahren Sie bei den o.g. Verkehrsunternehmen.

b) Eigenes Auto

Fahrtkosten für die Benutzung eines privaten Kfz können nur erstattet werden, wenn die Notwendigkeit einer PKW-Beförderung **am Anfang des Schuljahres** beim zuständigen Landratsamt beantragt wird.



Antrag auf Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges (Homepage des Landratsamtes)

c) Zu Fuß oder mit dem Fahrrad

hier fallen keine Kosten an! 😊

Schritt 2: AM ENDE des Schuljahres

Wie erhalte ich die Kostenrückerstattung?

a) Öffentliche Verkehrsmittel



Laden Sie den entsprechenden Antrag auf Erstattung der Fahrtkosten für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel von der Homepage Ihres zuständigen Landratsamtes herunter und füllen diesen aus.

b) Eigenes Auto



Das mit dem Bewillungsschreiben vom LRA erhaltene Abrechnungsformular zur Kostenabrechnung – privates KFZ ist auszufüllen.

Vor Einreichung beim Landratsamt ist eine Bestätigung der Schule notwendig: Kommen Sie mit dem jeweils ausgefüllten Antrag Ende des Schuljahres bis spätestens Mitte Oktober (Abgabefrist 31. Oktober) ins Sekretariat.

Zuständig ist die Abteilung „Schülerbeförderung“ des Landratsamtes Ihres Wohnortes:

Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen Prof.-Max-Lange-Platz 1 83646 Bad Tölz Telefon: 08041-505-0 https://www.lra-toelz.de	Landratsamt Miesbach Rosenheimer Straße 3 83714 Miesbach Telefon: 08025-704-0 https://www.landkreis-miesbach.de	Landratsamt Weilheim-Schongau Dienstgebäude II, Stainhartstr. 7 82362 Weilheim Telefon: 0881-681-0 https://www.weilheim-schongau.de
--	--	---